

Szenarium :

„Ein Fleischermeister aus Deutschland möchte in der Stadt Karlsbad eine Filiale eröffnen“

Es war zu prüfen welche Voraussetzungen notwendig sind wenn ein deutscher Fleischermeister in der Tschechischen Republik eine Filiale eröffnen will.

1. Ausgangssituationen:

1.1. Betreuung einer Filiale in der Tschechischen Republik

Der Gewerbetreibende muss für o. g. Szenarium die allgemeinen und besonderen Bedingungen nach den tschechischen Gesetzen für das Gewerbe „Fleischerei, Selcherei“ erfüllen.

In der Anmeldung des Gewerbes „Fleischerei, Selcherei“ muss er angeben, dass er bereits ein Unternehmer in der BRD, einem EU-Mitgliedsland, auf diesem Gebiet ist.

In den Formblättern (Gewerbeanmeldung) sind Angaben zur Filiale des Betriebes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, wie z. B. Anschrift, Personalangaben des Leiters der Filiale, Beginn des Gewerbes usw. zu machen.

1.2. Eröffnung eines eigenständigen Gewerbes in der Tschechischen Republik

Das Verfahren entspricht, unabhängig von o.g. Szenarium, wie die einer Gewerbeanmeldung unter Pkt. 1.1.

1.3. Zeitweilige Gewerbeausübung in der Tschechischen Republik

Auf einer zeitweiligen Gewerbeausübung beziehen sich, unabhängig von o. g. Szenarium, die Bestimmungen des § 69a des Gewerbegesetzes:

„Ein Staatsbürger eines EU – Mitgliedsstaates, der auf dem Gebiet eines EU – Mitgliedsstaates zur Ausübung einer Unternehmenstätigkeit berechtigt ist, kann auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seine Dienste zeitweilig im Umfang seines Gewerbes im Einklang mit dem Art. 49 ff des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften ausführen.“

Der Gewerbetreibende muss dabei die Bedingungen einer zeitweiligen Gewerbeausübung und aller Pflichten, die sich bei einer solchen Tätigkeit auch für tschechische Unternehmer ergeben würden, einhalten.

2. Einteilung der Gewerbe:

Eine Gewerbebeanmeldung muss erfolgen für

- ein Handwerks-gewerbe
- ein gebundenes Gewerbe
- ein freies Gewerbe

Diese Gewerbearten dürfen aufgrund einer Gewerbebeanmeldung ausgeübt werden.

Ebenfalls möglich ist die Betreibung

- eines konzessionierten Gewerbes.

Für konzessionierte Gewerbe gelten entsprechend die Vorschriften aufgrund einer Konzession.

3. Zuständige amtliche Stellen/mitzubringende Dokumente bei der Gewerbebeanmeldung:

Die Gewerbebeanmeldung für o. g. Szenarium wird durch das Gewerbeamt des Stadtamtes der Stadt Karlsbad durchgeführt.

Der Gewerbetreibende muss nachweisen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Geschäftsfähigkeit,

Der Gewerbetreibende hat bei der Gewerbebeanmeldung folgende Unterlagen dem Gewerbeamt der Stadt Karlsbad vorzulegen:

3.1. Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregister) oder einem gleichwertigen Nachweis

Der Nachweis ist durch das zuständige Gerichts- oder Verwaltungsorgan in Deutschland auszustellen (Bundeszentralregister -Strafregister).
Superlegalisierung durch die Konsularabteilung des Auslandsministeriums der Tschechischen Republik gemäß Mitteilung Nr. 287/1998 GBl.

- Beglaubigung (Apostille) nach Mitteilung Nr. 45/1999 GBl. des Abkommen über die Aufhebung der Anforderung der Überprüfung fremder öffentlicher Urkunden

–Ein Nachweis der Unbescholtenheit wird ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt .
und vom Bundeszentralregister ausgestellt.

3.2.Auszug aus dem Handelsregister

Auszug aus dem Handelsregister falls die natürliche Person eingetragen ist
Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein.

3.3.Nachweis darüber, dass der Gewerbetreibende keine Steuerzahlungsreste auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hat, falls er bereits eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat

Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

3.4.Nachweis darüber, dass der Gewerbetreibende keine Zahlungsreste auf Zahlungen der Versicherungs-, Sozialversicherungsbeiträge und des Zuschusses auf die staatliche Beschäftigungspolitik hat, falls er auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat

Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

3.5.Nachweis der Fachkompetenz:

Siehe Pkt. 4.

3.6.Nachweis über die Eigentums- oder anderer Rechte an den Gebäuden oder Räumen in denen der Unternehmenssitz bzw. die Filiale untergebracht sind.

Der Gewerbetreibende muss zu seinem Unternehmenssitz bzw. zu jeder Organisationskomponente das Nutz- oder Eigentumsrecht nachweisen (Mietvertrag, Auszug aus dem Immobilienkataster) falls sich diese vom Wohnort unterscheiden.

Die Art des Unternehmenssitzes/Organisationskomponente, deren Standorte sowie der Gegenstand des Gewerbes/ Unternehmens unterliegen dem Kollaudierungsverfahren (Betriebsgenehmigung)

Der Unternehmenssitz/Organisationskomponente ist dem Gesetz nach zu bezeichnen.

3.7.Nachweis über die Zahlung einer Verwaltungsgebühr von CZK 1 000,-

Für die Gewerbeanmeldung ist eine Gebühr von CZK 1000,- zu entrichten.

4. Nachweis der Fachkompetenz:

Wer in der Tschechischen Republik ein Gewerbe betreiben will, muss seine fachliche Kompetenz nachweisen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten des Nachweises der Fachkompetenz.

Im Einzelnen sind zu nennen:

4.1. Der Gewerbetreibende ist Bürger der Tschechischen Republik:

1. Facharbeiterabschluss nach einer dreijährigen Lehrzeit im entsprechenden Fachgebiet oder ein anderer Nachweis über den Facharbeiterabschluss im entsprechenden Fach und Nachweis über eine 3 jährige Fachpraxis
2. Zeugnis über die erfolgreiche Beendigung eines speziellen Faches an einer Fachschule mit einer Studienzeit von weniger als 4 Jahren und einem Nachweis über die Ausübung einer dreijährigen Fachpraxis
3. Zeugnis über die Abiturprüfung in einem verwandten Studienfach an einer Fachschule, Fachlehranstalt oder einem Gymnasium mit Fachvorbereitungsfächern und Nachweis über die Ausübung einer zweijährigen Fachpraxis
4. Diplom, Zeugnis oder anderer Nachweis über die Absolvierung eines durch eine Hochschule im betreffenden Studienfach absolvierten Bakkalaureats- oder Magisterstudiums und ein Nachweis über die Ausübung einer einjährigen Fachpraxis

4.2. Der Gewerbetreibende ist EU – Bürger:

Nachweis über die Anerkennung der Fachkompetenz, ausgestellt durch ein Anerkennungsorgan der Tschechischen Republik nach dem betreffenden Gesetz über die Fachkompetenzanerkennung.

Der deutsche Unternehmer kann die Fachkompetenz mit den Dokumenten nach dem Gesetz Nr. 18/2004 GBL, über die Anerkennung der Fachkompetenz und anderer Befähigungen der Bürger von EU-Mitgliedsstaaten, gemäß § 19 Abs. 1 Lit. a), beweisen. Dazu sind alternativ folgende Dokumente beizubringen:

1. Nachweis einer unabhängigen oder leitenden Position in 6 aufeinander folgenden Jahren
2. Nachweis einer unabhängigen oder leitenden Position in 3 aufeinander folgenden Jahren und 3 Jahre Fachausbildung
3. Nachweis einer unabhängiger Position in 3 aufeinander folgenden Jahren und 5 Jahre Fachpraxis als Arbeitnehmer
4. Nachweis einer leitenden Position in 5 aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens 3 Jahre in einer Fachfunktion mit der Verantwortung für mindestens eine Betriebsabteilung und 3 Jahre Fachausbildung in einem EU - Mitgliedsursprungsland

Die in den Punkten 1 und 3 genannten Fälle müssen die Ausbildung in weniger als 10 Jahren vor Stellung des Antrages auf die Ausbildungsanerkennung abgeschlossen haben.

4.3. Prüfung auf Anerkennung der Fachkompetenz:

Zweifelt das Gemeindegewerbeamt die Nachweise der vorgelegten Ausbildung/Tätigkeiten an, kann man sich an das Industrie- und Handelsministerium der Tschechischen Republik (www.mpo.cz) wenden. Diese Stelle prüft die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit in Deutschland nach.

Die Fachkompetenz kann mit den in § 22 Abs. 1 des Gewerbegesetzes aufgeführten Nachweisen ergänzt werden, z. B. auch mit einem Nachweis über die Ausübung einer sechsjährigen Fachpraxis.

Als Fachpraxis wird neben dem Fach auch die Fachpraxis in einem artverwandten Gewerbe-fach gezählt.

5. Pflichten des Unternehmers:

Die Pflichten eines Unternehmers sind in § 17 und § 31 des Gewerbegesetzes geregelt. Folgende Schwerpunkte sind durch den Unternehmer zu realisieren:

1. Der Unternehmer hat zu sichern, dass im Unternehmenssitz/Organisationskomponente den Kontrollorganen auf deren Ersuchen und in der bestimmten Zeit die für den Erwerb der zu verkaufenden Ware oder des zur Herstellung verwendeten Materials notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt.
2. Der Unternehmer hat zu sichern, dass in der für den Verkauf oder für die Erbringung der Dienstleistung bestimmten Unternehmenssitz/Organisationskomponente zu deren Öffnungszeiten eine tschechisch oder slowakisch sprechende Person anwesend ist.
3. Der Unternehmer und dessen verantwortlicher Vertreter sind verpflichtet, den Beamten des Gewerbeamtes ihre Identität, z.B. durch den Reisepass oder Personalausweis, nachzuweisen.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, im Unternehmenssitz/Organisationskomponente für Kontrollzwecke einen Auszug der Gewerbeberechtigung oder das Zeugnis nach § 10 Abs. 3 des Gewerbegesetzes ausliegen zu lassen.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Kunden Belege über den Kauf oder die Dienstleistung auszustellen. Auf dem Beleg ist die Bezeichnung des Unternehmers mit seinem Handelsnamen bzw. dem Firmenstempel oder -namen, der Identifikationsnummer, dem Datum des Warenverkaufs oder der Dienstleistung, die Art der Ware oder der Dienstleistung und dem Preis anzugeben, falls eine besondere Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Gewerbeamtes mitzuteilen, ob er das Gewerbe ausübt und den Nachweis der Gewerbeausübung zu belegen.

6. Kontrollorgane:

Der Gewerbetreibende kann durch folgende Organe kontrolliert werden:

- Gewerbeamt,
- Tschechischen Handelsinspektion,
- Tschechische Landwirtschafts- und Lebensmittelinspektion,
- Veterinärverwaltung,
- Gesundheitsamt

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Kontrolle hat der Gewerbetreibende sich mit seinem gültigen Reisepass/Pass und dem Gewerbeschein auszuweisen.

7. Gesetzliche Grundlagen:

Der Gewerbetreibende muss mindestens nachfolgende gesetzliche Grundlagen einhalten:

- Registrierungsverordnung Nr. 469/2000 GBl. über die Gewerbeinhalte
- Nachweis der Fachkompetenz nach dem Gesetz Nr. 18/2004 GBl
- Gesetz Nr. 455/1991 GBl- Gewerbegesetz
 - Mitteilung Nr. 45/1999 GBl., Abkommen über die Aufhebung der Anforderung der Überprüfung fremder öffentlicher Urkunden
- Handelsgesetzbuch
- Bürgerliche Gesetzbuch
- Arbeitsgesetzbuch

7.1. Der verantwortliche Vertreter des Unternehmers/Gewerbetreibenden:

Der verantwortliche Vertreter muss ein Rechtsarbeitsverhältnis abgeschlossen haben. Niemand darf in diese Funktion für mehr als zwei Unternehmen bestellt werden. Ist der verantwortliche Vertreter ein Ausländer, braucht er weder nach dem Eintritt in die Tschechische Republik seine Sprachkenntnisse nachzuweisen noch muss er den Aufenthalt in der Tschechischen Republik bewilligt bekommen.

8. Pflichten des Gewerbetreibenden als Arbeitgeber:

- Anmeldung und Abführung der Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozial- und Krankenversicherung
- Haftpflichtversicherung für das Unternehmen/Filiale (Unfälle, Berufskrankheiten)
- Einhaltung von Arbeits- bzw. Gesundheitsschutz

- Anweisung und Durchführung der Arbeiten einschließlich Entgelt entsprechend der Arbeitsverträge für die beschäftigten Arbeitnehmer
- Eingangsarztuntersuchung für Risikoarbeitsplätze, Nachtschichtarbeit, bei Jugendlichen usw.

9. Inhalt der Arbeitsverträge:

Die Arbeitsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden und mindestens enthalten:

- Art der Arbeit
- Ort der Arbeitsausübung
- Tag des Arbeitsantrittes
- Lohnbemessung
- Art des Arbeitsverhältnisses
- Probezeit
- Vereinbarung über Dienstreise
- Probezeit

Eingangsuntersuchung für Risikoarbeitsplätze, Nachtschichtarbeit, Jugendarbeit usw. notwendig.